

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 15, 31.03.2020

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den
Masterstudiengang Digital Transformation
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 25. März 2020

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den
Masterstudiengang Digital Transformation
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 25. März 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377, ber. S. 593), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Digital Transformation des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 12. April 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 17 vom 20.04.2018), wird wie folgt geändert:

1. In der **I. Präambel** wird der Absatz 4 Satz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Der Masterstudiengang Digital Transformation wurde von den Fachbereichen Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik entwickelt und ausgerichtet.“
2. **§ 3** Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Demnach entsprechen 30 Arbeitsstunden einem Leistungspunkt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 lauten wie folgt:
 - „(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 1. Berufsqualifizierender Abschluss
Der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der (technischen) Informatik, der Elektrotechnik, der Informationstechnik oder eines fachlich nahen Studiengangs an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5). Der vorangegangene Studiengang muss einschlägige Kompetenzen im Bereich der Digitalen Systeme und der Softwaretechnik im erforderlichen Umfang und auf dem erforderlichen Niveau vermitteln (Siehe Anlage 3). Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.

Abschlüsse, die keine ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.

Studiengänge gemäß Nummer 1 an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) vorsehen. Bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit der Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) entscheidet der Fachausschuss.

2. Sprachkenntnisse

Der Beleg über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten TOEFL-ITP Test mit mindestens 550 Punkten bzw. TOEFL-iBT Test mit mindestens 90 Punkten. Der Nachweis kann auch durch andere dem TOEFL-Test gleichwertige Testverfahren nach dem europäischen Referenzrahmen (z.B. IELTS mit mindestens 6.5 Punkten) erbracht werden. Der Nachweis kann in Ausnahmefällen durch ein äquivalentes Zertifikat oder Nachweise mit den entsprechenden Mindestanforderungen (entsprechend C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen - GER) erbracht werden. Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt.

- (2) Zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bildet der Prüfungsausschuss einen Fachausschuss. Der Fachausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des in § 7 gewählten Prüfungsausschusses. Er kann für die Überprüfung weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Der Fachausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.“.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird neu hinzugefügt:

„(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Abweichend von § 6 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht dem Fachbereich Informatik angehören.“.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

[zu § 7 RahmenPO]

- (1) Die Modulabschlussprüfungen werden von den im jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt.
- (2) Im Übrigen findet § 7 RahmenPO Anwendung.“.

6. **§ 12** wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
[zu § 11 RahmenPO]**

- (1) Werden entsprechend § 11 Absatz 2 RahmenPO triftige Gründe für Nichterscheinen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung anerkannt, verfallen im betreffenden Modul bereits abgelegte Teilleistungen spätestens zum Ende des Folgesemesters. Soweit der triftige Grund in den Folgesemestern fortbesteht, verlängert sich dieser Zeitraum bei erneuter Anerkennung gemäß § 11 Absatz 2 RahmenPO um jeweils höchstens ein weiteres Semester.
 - (2) Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung aus Krankheitsgründen ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 63 Absatz 7 HG vom gleichen Tag vorzulegen.
 - (3) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.“.
7. In **§ 17** wird der Satz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„§ 18 RahmenPO findet keine Anwendung.“.
8. In **§ 18** wird der Satz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.“.
9. **§ 19** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende des ersten Satzes werden die Worte „zwanzig Minuten Dauer“ durch die Worte „dreißig Minuten Dauer“ ersetzt.
 - ab) Der Satz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:
„Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.“.
 - b) Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Das Modul MOD3-03 „Research Project (Thesis)“ ist in Form eines Projekts als Einzel- oder Gruppenarbeit durchzuführen. Das Projekt muss als Pflichtpraktikum innerhalb einer Hochschule oder Forschungseinrichtung oder innerhalb eines Unternehmens durchgeführt werden. Bei abweichenden Projektformen muss der Prüfungsausschuss zustimmen. Das Research Project umfasst die Erstellung einer Project Thesis und einen Abschlussvortrag.“.
 - c) Absatz 4 wird neu hinzugefügt:
„Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 ff RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.“
 - d) Der alte Absatz 4 wird zu Absatz 5.

10. **§ 20** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 lautet wie folgt:

„Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Online-Portal der Fachhochschule Dortmund von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.“

b) Absatz 4 wird neu hinzugefügt:

„Eine Abmeldung für die Module „Research Project (Thesis)“ und „Research Seminar“ ist bis zu zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche möglich.“

c) Der alte Absatz 4 wird zu Absatz 5.

11. **§ 21** wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Durchführungen von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

(1) Die Prüfungstermine müssen sich nicht nach dem allgemein festgelegten Prüfungszeitraum richten, insbesondere im Rahmen von Blockveranstaltungen.

(2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.“

12. **§ 27** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 2.

13. **§ 28** Absatz 1 Nummer 2 lautet wie folgt:

„gemäß der **Anlage 1** bisher 84 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.“

14. **§ 30** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 lautet wie folgt:

„Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder an eine von ihm hierfür benannte Stelle in drei Exemplaren abzuliefern.“

b) Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Im Rahmen der Plagiatsbekämpfung kann die Thesis einem Plagiats-Check unterzogen werden. Diese wird nach Zustimmung der Studierenden oder des Studierenden mittels einer webbasierten Software erfolgen. Bei Nichtzustimmung obliegt es dem Erstprüfer, die Arbeit zu betreuen.“

c) Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 4.

15. **§ 31** Absatz 2 lautet wie folgt:

„Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.“

16. Im **§ 34** Absatz 2 ist im letzten Satz das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunkten“ zu ersetzen.

17. Die „Anlage 1: Modulübersicht“ der StgPO wird wie folgt geändert:

Module und Modulprüfungen und deren Zeitpunkte; Studentische Arbeitsbelastung (Workload); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

1. Semester (Wintersemester)						
Module	Modulprüfung	ModNr/ PNr	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)		Selbststudium (Stunden)	ECTS- Punkte
			Kontaktzeit			
			SWS	Stunden		
Innovation Driven Software Engineering	MOD1-01	48011	4	60	120	6
Software Architectures	MOD1-02	48021	4	60	120	6
Digital Systems 1	MOD1-03	48031	4	60	120	6
R&D Project Management	MOD1-04	48041	4	60	120	6
Scientific & Transversal Skills 1	MOD1-05	48051	4	60	120	6
Gesamt	5		20	300	600	30
2. Semester (Sommersemester)						
Module	Modulprüfung	ModNr/ PNr	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)		Selbststudium (Stunden)	ECTS- Punkte
			Kontaktzeit			
			SWS	Stunden		
Usability Engineering	MOD2-01	48061	4	60	120	6
Software-intensive Solutions	MOD2-02	48071	4	60	120	6
Digital Systems 2	MOD2-03	48081	4	60	120	6
Scientific & Transversal Skills 2	MOD2-04	48091	4	60	120	6
Elective 1 *	MOD2-05		4	60	120	6
Gesamt	5		20	300	600	30
3. Semester (Wintersemester)						
Module	Modulprüfung	ModNr/ PNr	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)		Selbststudium (Stunden)	ECTS- Punkte
			Kontaktzeit			
			SWS	Stunden		
Elective 2 *	MOD3-01		4	60	120	6
Elective 3 *	MOD3-02		4	60	120	6
Research Project (Thesis)	MOD3-03	48191	0	0	540	18
Gesamt	3		8	120	780	30
4. Semester (Sommersemester)						
Module	Modulprüfung	PNr	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)		Selbststudium (Stunden)	ECTS- Punkte
			Kontaktzeit			
			SWS	Stunden		
Master Thesis and Colloquium	P	103	0	0	900	30
Gesamt	1		0	0	900	30

* siehe Anlage 2

18. Die „**Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule**“ der StgPO wird wie folgt geändert:
Kataloge der Wahlpflichtmodule (Elective 1, 2 und 3)*

Wahlpflichtmodule						
Module	Modulprüfung	PNr	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)			ECTS-Punkte
			Kontaktzeit		Selbststudium (Stunden)	
			SWS	Stunden		
Software Engineering Project	MOD-E01	48201	4	60	120	6
Requirements Engineering	MOD-E02	46910	4	60	120	6
Human Centered Digitalization ***	MOD-E03	48202	4	60	120	6
Formal Methods	MOD-E04	48203	4	60	120	6
Digital Business Ecosystems ***	MOD-E05	48204	4	60	120	6
Trends in Digital Transformation	MOD-E06	48205	4	60	120	6
Information Processing and Data Analytics	MOD-E07	48207	4	60	120	6
Managing Digital Change ***	MOD-E08	48208	4	60	120	6
Smart Home & Smart Building & Smart City	MOD-E09	48209	4	60	120	6
IoT & Edge Computing	MOD-E10	48210	4	60	120	6
Research Seminar	S	48206	4	60	120	6
Modul(e) anderer kooperierender Hochschulen						
Modul(e) hochschulinterne Studiengänge**						

* Aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind mindestens 3 Module mit einer Prüfung abzuschließen (MOD2-05, MOD3-01 und MOD3-02). Es können auch mehr als 18 Leistungspunkte erlangt werden, die im Zeugnis kenntlich gemacht werden.

** Soweit Wahlpflichtmodule der Ruhr Master School (RMS) Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang.

Auf Antrag können Module der RMS beteiligten Studiengänge gewählt werden.

*** Es muss mindestens 1 der Module (MOD-E03, MOD-E05 oder MOD-E08) als Elective ausgewählt werden.

19. In der **Anlage 3** der StgPO wird der Absatz „Entscheidungsmatrix – Mindestanforderungen“ wie folgt gefasst:

„Für die Einschlägigkeit ist ein Bachelorstudiengang mit einer der folgenden beiden Kombinationen von Mindestkompetenzen notwendig:

- Kompetenzfelder A, B, C, D müssen alle mindestens auf Stufe 3 sein UND 1 Kompetenzfeld muss mindestens auf Stufe 4 sein.
- FALLS ein Kompetenzfeld aus A, B, C, D nur auf Stufe 2 ist, müssen mindestens 2 Kompetenzfelder mindestens auf Stufe 4 sein UND 1 Kompetenzfeld muss mindestens auf Stufe 3 sein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. April 2020 in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2019/2020 im Masterstudiengang Digital Transformation an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Transformation neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 25.03.2020 sowie des Rektorats vom 25.03.2020.

Dortmund, den 25.03.2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Hamburg